

01.07.22

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, derzeit jedoch weniger umfangreichen, Fluchtbewegungen, werden die Regelungen in leicht angepasster Fassung weiter verlängert. Auch bis zum 30. November 2022 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, soll der Grenzübertritt in das Bundesgebiet unbürokratisch erleichtert werden. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Betroffenen zeitnah nach einer Einreise nach Deutschland, beispielsweise im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, zu registrieren. Daher soll ein Aufenthalt in Deutschland künftig für alle Betroffenen nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein.

B. Lösung

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird in leicht angepasster Fassung weiter verlängert. Der umfasste Personenkreis wird für Einreisen bis zum 30. November 2022 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.07.22

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-
Übergangsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 29. Juni 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-
Übergangsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Zeit nach Außerkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „einen langfristigen Aufenthalt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, und die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur, solange keine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurde.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4.

- f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- 3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- 4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des für die Zeit nach Außerkrafttreten der Verordnung am 23. Mai 2022 erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Zustimmung des Bundesrates mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, jedoch weniger umfangreichen, Fluchtbewegungen, werden die Regelungen in leicht angepasster Fassung weiter verlängert. Auch bis zum 30. November 2022 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, soll der Grenzübertritt in das Bundesgebiet unbürokratisch erleichtert werden. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Betroffenen zeitnah nach einer Einreise nach Deutschland, beispielsweise im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, zu registrieren. Daher soll ein Aufenthalt in Deutschland künftig für alle Betroffenen nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein.

Ukrainische Staatsangehörige, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, können sich bereits zu Kurzaufhalten für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Um eine rechtssichere Einreise auch zu langfristigen Aufenthalten sicherzustellen, ist dieser Personenkreis dennoch von der Verordnung umfasst.

Daneben sind auch ukrainische Staatsangehörige umfasst, die nicht schon nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, etwa, weil sie nicht den dafür erforderlichen biometrischen Pass besitzen.

Außerdem sind auch bestimmte Ausländer erfasst, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen. Auch

diese Personengruppe ist von den Kriegsfolgen betroffen und ist von der Verordnung mitumfasst. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels etwa, um ihnen entsprechend des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union eine erleichterte Durchreise durch Deutschland zu ermöglichen, damit diese ihren Herkunftsstaat erreichen können. Ihnen soll hierdurch insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, erlaubt über einen deutschen Flughafen in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ist darüber hinaus auch dann geboten, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Von der Regelung nicht umfasst sollen solche Fälle sein, in denen Staatsangehörige anderer Staaten als der Ukraine bereits in ihren Heimatstaat oder ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und nunmehr aus anderen Gründen als die sichere Rückkehr nach Deutschland einreisen wollen. Ebenfalls nicht erfasst werden Personen, die sich lediglich anlässlich eines Kurzaufenthaltes (zum Beispiel zu touristischen Zwecken) am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird in leicht angepasster Fassung weiter verlängert. Der umfasste Personenkreis wird für Einreisen bis zum 30. November 2022 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Gegenstand der Verordnung wird zur Klarstellung an den Regelungszweck angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die in der Vorschrift bezeichneten Ausländer sind ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet nur noch für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Auch diejenigen, die bis zum 30. November 2022 in das Bundesgebiet einreisen werden, sind noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Ausländer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. September 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, sind noch bis zum 31. August 2022 nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BANz AT 08.03.2022 V1), in der Fassung vom 26. April 2022 (BANz AT 03.05.2022 V1), vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Auch diese Ausländer werden gegebenenfalls über den 1. September 2022 hinaus vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, bis ein Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet erreicht ist. Die Betroffenen sind gehalten, sich während des 90-Tage-Zeitraums an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden, um die Voraussetzungen für einen gegebenenfalls beabsichtigten weiteren Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

Die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer sind nur ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach Ausreise lässt den 90-Tage-Zeitraum nicht von neuem beginnen. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass es sich um eine erstmalige Einreise in das Bundesgebiet seit dem 24. Februar 2022 handelt.

Betroffene, die am oder vor dem 3. Juni 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, halten sich zum 31. August 2022 bereits den 90. Tag im Bundesgebiet auf und werden nicht weiter vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Zu Buchstabe b

Die in der Vorschrift näher bezeichneten ukrainischen Staatsangehörigen sind ebenfalls ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet nur noch für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift bestimmt, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach dieser Verordnung nicht mehr gilt, wenn die Ausländerbehörde nach Prüfung im Einzelfall entschieden hat, dass kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Die Regelung in § 2 Absatz 3 der der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), in der Fassung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1), ist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Regelung zur rückwirkenden Befreiung in § 2 Absatz 4 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), in der Fassung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1), wird nicht mehr benötigt, da diese Verordnung nur Befreiungen ab dem 1. September 2022 regelt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 28. Februar 2023 weiter verlängert. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausländer, die am 30. November 2022 in das Bundesgebiet einreisen, noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Damit wird eine lückenlose Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, die andernfalls mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft treten würde, ermöglicht.